

Amtsgericht Hamburg

Az.: 44 C 306/18



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Mike Mesecke**, Wrangelstraße 111, 20253 Hamburg, Gz.: 186/18 Hofmann ./.
PE Digital GmbH

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel,
Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 44 - durch den Richter am Amtsgericht Todt am 23.10.2018 auf Grund des Sachstands vom 22.10.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 420,89 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.07.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2018 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Bestehen und Höhe eines Wertersatzanspruchs der Beklagten nach Widerruf eines Online-Partnervermittlungs-Vertrags durch den Kläger.

Die Beklagte betreibt die weltweit tätige Online-Partnervermittlung Parship unter der Domain www.parship.de.

Sie bietet ihren Nutzern die zahlungspflichtige Premium-Mitgliedschaft mit Kontaktmöglichkeit zu anderen Nutzern für 6, 12 oder 24 Monate.

Die Premium-Mitgliedschaft ermöglicht den Nutzern, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft mit jedem anderen Premium-Mitglied über die Plattform Kontakt aufzunehmen und in diesem Rahmen Nachrichten und Bilder auszutauschen.

Zur Premium-Mitgliedschaft gehört des Weiteren die sog. Kontaktgarantie, mit der dem Nutzer das Zustandekommen einer bestimmten Anzahl von Kontakten zu anderen Nutzern garantiert wird, nämlich das Zustandekommen von 7 Kontakten bei einer Laufzeit von 12 Monaten.

Bei Vertragsabschluss wird der Nutzer auf die Geltung der AGB, der Widerrufsbelehrung und der Regelung zum Wertersatz sowie der produktbezogenen Vertragsinhalte hingewiesen. Die Wörter „AGB“, „Widerrufsbelehrung“ und die Regelung zum Wertersatz sowie „produktbezogene Vertragsinhalte“ sind dabei als aktive Links kenntlich gemacht (vgl. Abb. 2 auf Seite 4 der Klageerwiderung). Sie sind in roter Farbe und in Fettdruck gehalten. Unter dem Link „Widerrufsbelehrung“ bzw. „Regelung zum Wertersatz“ öffnet sich für den Nutzer ein Fenster mit Ziff. 11 der AGB „Widerrufsbelehrung, Ausschluss des Widerrufsrechts“. Unter dem Link „produktbezogene Vertragsinhalte“ weist die Beklagte nicht darauf hin, wie sie im Falle des Widerrufs den geschuldeten Wertersatz berechne. Im Anschluss an die vorerwähnten aktiven Links findet sich auf der Internetseite der Beklagten der Satz

„Hinweise zum Wertersatz finden Sie hier.“

Das Wort „hier“ ist anders als die aktiven Links nicht in Fettschrift und in roter Farbe dargestellt, sondern unterscheidet sich in seinem Erscheinungsbild nicht von den übrigen Worten des Satzes, in dem es steht. Das Wort „hier“ ist mit einem von der Beklagten sogenannten „hidden Link“ unterlegt“. Dies bedeutet, dass der Link als solcher erst zu erkennen ist, sobald mit dem Mouse-cursor darüber gefahren wird. Ein Klick auf diesen Link führt zu einer Seite mit Ausführungen unter der Überschrift „Hinweise zum Wertersatz“. Hierin heißt es, dass der Wertersatz auf der Basis des Gesamtpreises für die Premium-Mitgliedschaft, multipliziert mit dem Verhältnis der realisierten zu den garantierten Kontakten von Parship errechnet wird.

Am 27.04.2018 meldete sich der Kläger bei der Beklagten über das Internet für eine Mitgliedschaft mit 24 Monaten Laufzeit zu einem Produktpreis von 561,19 € an. Bei der Anmeldung klickte der Kläger den auf der Internetseite der Beklagten erscheinenden Text „Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung seiner Leistungen beginnt. Sollte ich den Vertragsabschluss widerrufen, muss ich für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz leisten.“ an.

Der Kläger zahlte sodann den Betrag von 561,19 € an die Beklagte.

Am 10.05.2018 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Mit E-Mail vom 14.05.2018 bestätigte die Beklagte den Widerruf, teilte aber mit, dass ihr nach ihrer Auffassung ein Wertersatz in Höhe von 420,89 € zustünde, den sie daher ein-

behalten werde. Der Kläger widersprach diesem Vorgehen und forderte mit Schreiben vom 28.05.2018 die Rückerstattung auch dieses Betrages, was die Beklagte ablehnte. Der Kläger beauftragte sodann seinen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen, der die Beklagte mit Schreiben vom 03.07.2018 zur Rückzahlung aufforderte, wofür dem Kläger Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € entstanden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger

1. 420,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.07.2018 zu zahlen,
2. außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich ihr Wertersatzanspruch nicht zeitanteilig errechne, sondern danach, dass der Kläger innerhalb der Nutzungszeit von zehn garantierten Kontakten elf verwirklicht hat, sodass der Beklagten mindestens der von ihr verlangte und einbehaltene Wertersatz von 75% zustehe. Für den Fall, dass sich der Wertersatz entgegen ihrer Ansicht zeitanteilig berechnen sollte, meint die Beklagte, dass aber jedenfalls das zu Vertragsbeginn erstellte Persönlichkeitsgutachten mit einem Wert von 149,- € und die aufgrund der Persönlichkeitsanalyse gemachten Partnervorschläge als einmalige Leistung zu Vertragsbeginn zu berücksichtigen seien. Außerdem meint sie, dass die zeitlich früheste Phase der Mitgliedschaft einen überproportional hohen Wert haben müsse, weil der Nutzer bereits zu Beginn der Premium-Mitgliedschaft Kontakt zum gesamten Mitgliederbestand aufnehmen.

Die Klagschrift ist der Beklagten am 14.08.2018 zugestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger kann von der Beklagten die Rückzahlung des eingezogenen Betrages gemäß §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 BGB in Gesamthöhe von 420,89 € verlangen, denn für die Abbuchung dieses Betrages stand der Beklagten kein Rechtsgrund zur Verfügung. Entgegen der Auffassung der Beklagten stand ihr kein Wertersatzanspruch gemäß § 357 Abs. 8 S. 1 BGB in dieser Höhe und auch nicht in geringerer Höhe zu.

Zwischen den Parteien ist über die Online-Plattform der Beklagten ein Dienstleistungsvertrag geschlossen worden, bei dem dem Kläger nach § 312 e Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zustand, von dem er sodann auch Gebrauch gemacht hat. Ein Wertersatz nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB steht der Beklagten gleichwohl nicht zu.

Das Amtsgericht Hamburg (Urteil vom 15.06.2018, Az. 31a C 63/18) hat dazu in einer vergleichbaren Sache ausgeführt:

„Der Wertersatzanspruch des Unternehmers nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB setzt zum einen voraus, dass der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Zum anderen besteht der Anspruch aus § 357 Abs. 8 S. 1 BGB nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß belehrt hat. Die letztere der beiden Voraussetzungen ist nicht erfüllt, da es jedenfalls an einer ordnungsgemäßen Belehrung über die Verpflichtung zum Wertersatz mangelt.

Bei formaler Betrachtung ist die Beklagte ihrer Informationspflicht zwar nachgekommen, denn sie hat in ihren AGB unter Ziffer 11.1 über das Widerrufsrecht und unter Ziffer 11.2. über die Widerrufsfolgen in der Weise belehrt, wie es dem Muster der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen (Gestaltungshinweis 6) entspricht. Insbesondere enthält die Widerrufsfolgenbelehrung den Hinweis darauf, dass der Kunde einen angemessenen Betrag zu zahlen hat, wenn er verlangt hat, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass es in der Widerrufsfolgenbelehrung weiter heißt, dass der angemessene Betrag dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Beklagte von der Ausübung des Widerrufsrecht unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Auch dies wiederholt lediglich den Text der Musterbelehrung in der Gestaltungsvariante 6.

Nimmt man allerdings hinzu, was die Beklagte auf ihrer Website zum Wertersatz und dessen Berechnung ausführt - was nach Auffassung des Gerichts auch nach der zum Jahreswechsel 2017/2018 erfolgten Umgestaltung der Internetseite zu erfolgen hat und worauf im Folgenden noch eingegangen wird - so ist die Belehrung über die Widerrufsfolgen nicht mehr ordnungsgemäß, denn die ausschließliche Berechnungsgrundlage für den Wertersatz soll die Zahl der bis zur Widerrufsübung geknüpften Kontakte in Relation zur Zahl der garantierten Kontakte sein. Die Anwendung dieses Kriteriums als Berechnungsgrundlage führt nicht zu einem angemessenen Betrag und ist als alleinige Berechnungsgrundlage nicht sachgerecht und geeignet (vgl. insoweit übereinstimmend HansOLG Hamburg, Urteil vom 02.03.2017 - Az.: 3 U 122/14 sowie LG Hamburg, Urteil vom 22.07.2014 - Az.: 406 HKO 66/14). So führt das HansOLG in seinem Urteil vom 22.07.2017 u.a. aus: „Die Unzulänglichkeit der Berechnung der Beklagten zeigt sich auch daran, dass sie meint, dass der vertraglich vereinbarte Gesamtpreis bereits dann vollständig geschuldet sei, wenn der widerrufende Nutzer innerhalb der Widerrufsfrist die ihm garantierten Kontakte in Anspruch genommen hat. Im Rahmen dieser Berechnung berücksichtigt die Beklagte nicht, dass sich die von ihr angebotene und vertraglich vereinbarte Leistung Partnervermittlung nicht in der Erbringung der Zahl der garantierten Kontakte beschränkt, sondern ein zentrales Element der Leistung die weitere zeitbezogene Nutzung der Online-Plattform und damit auch die Kontaktaufnahme zu weiteren Mitgliedern und gegebenenfalls zu neuen Mitgliedern ist. Das hat das Landgericht zutreffend erkannt.“ Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 22.07.2014 dazu weiter ausgeführt: „Die von Beklagtenseite garantierte Mindestzahl an Kontakten macht dabei ersichtlich nicht den Kern des Leistungsversprechens der Beklagten aus. Kein Nutzer würde für die Garantie von 5, 7 oder 10 Kontakten, die auch in einer Absage bestehen können, mehrere hundert Euro investieren. Kern des Leistungsversprechens der Beklagten ist vielmehr, über den vereinbarten Zeitraum mit Unterstützung der Beklagten unter den anderen Nutzern des Online-Angebotes der Beklagten nach einem Partner suchen zu können.“

Die von der Beklagten auf ihrer Website unter dem vorbeschriebenen „hidden Link“ genannte und

erläuterte Methode zur Berechnung des Wertersatzes führt regelmäßig zu überhöhten Wertersatzforderungen der Beklagten. Sie ist daher nicht geeignet, den angemessenen Betrag, den der Kunde als Wertersatz schuldet, zu ermitteln. Informiert sich der Kunde über diese Berechnungsmethode vor Ausübung des Widerrufsrechts, so wird die von der Beklagten auf ihrer Website und den „produktbezogenen Vertragsinhalten“ dem Kunden vermittelte Berechnung des Wertersatzes zwar der Warnfunktion der Widerrufsfolgenbelehrung insofern gerecht, als der Kunde von einem übereilten - die Folge der Verpflichtung zum Wertersatz außer Acht lassenden - Widerruf abgehalten wird. Sie hält den rational über einen Widerruf entscheidenden Kunden aber zugleich davon ab, den Widerruf auszuüben. Hat der Kunde bis zur ins Auge gefassten Ausübung des Widerrufs bereits die Zahl der garantierten Kontakte realisiert und rechnet daher mit einem Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 75 % des für die Gesamtlaufzeit vereinbarten Entgelts, wird er vom Widerruf Abstand nehmen, denn er würde für die weiteren 25 % des vereinbarten Entgelts während der gesamten Restlaufzeit die Leistungen der Beklagten weiterhin uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Ein Widerruf stellt sich daher nach den Angaben der Beklagten zur Höhe und Berechnung des Wertersatzes bei Widerruf als „schlechtes Geschäft“ dar.

Die vorangehend beschriebenen Auswirkungen lassen zugleich erkennen, dass die von der Beklagten auf ihrer Website vermittelte Berechnungsmethode nicht nur inhaltlich falsch ist, weil sie nicht zu einem angemessenen Betrag als Wertersatz führt, sondern zudem Auswirkungen auf die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden hat und ihn gegebenenfalls davon abhält, sein Widerrufsrecht auszuüben.

Die hinter dem „hidden link“ zu findenden Ausführungen zur Berechnung des Wertersatzes sind entgegen der Auffassung der Beklagten auch als Teil der Widerrufsfolgenbelehrung anzusehen. Im Zuge des Buchungsvorgangs, der in den Vertragsschluss mündet, hat der Kunde neben den AGB der Klägerin auch die Widerrufsbelehrung und die Regelung zum Wertersatz nebst produktbezogener Vertragsinhalte zu bestätigen. Dabei wird der Kunde nachvollziehbarer Weise die „Hinweise zum Wertersatz“, auf die unmittelbar in der nachfolgenden Zeile verwiesen wird, ebenfalls als Teil der Belehrung über die Folgen des Widerrufs verstehen, zumal ein Bezug zu den zuvor ausdrücklich in den Vertrag einbezogenen „Regelungen zum Wertersatz“ besteht (vgl. Abb. 2 auf Seite 4 der Klageerwiderung). Hieran ändert es auch nichts, dass der Link zu eben diesen Hinweisen als „hidden link“ ausgestaltet ist. Denn gleichwohl ist damit zu rechnen, dass Kunden diesen link anklicken und die Hinweise zum Wertersatz zur Kenntnis nehmen werden. Zwar mag einerseits die nicht hervorgehobene textliche Gestaltung des Wortes „hier“ die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit verringern. Die inhaltliche Gestaltung des Satzes, in dem sich der link „versteckt“, wiegt diese Tarnungsvorrichtung aber ohne weiteres wieder auf. So ist es durchaus weit verbreitet, dass ein link hinter dem Wort „hier“ „verborgen“ wird, sodass der durchschnittliche Nutzer erwarten wird, dass er auch in diesem Fall durch einen Klick auf das Wort „hier“ zu den zuvor angekündigten weiteren Inhalten - in diesem Fall die Hinweise zum Wertersatz - gelangen wird. Dies zumal auf den Satz „Hinweise zum Wertersatz finden sie hier“ sonst gar nichts weiter folgt, was mit dem Thema Wertersatz zu tun hätte. Ohne darin enthaltenen link erschiene der Satz schlicht sinnlos und wäre es auch. Der durchschnittliche Nutzer wird daher vielmehr glauben, dass vergessen worden sei, das Wort „hier“ in Fettdruck und roter Farbe darzustellen.

Ganz unabhängig hiervon verhält sich die Beklagte auch treuwidrig, indem sie versucht, sich darauf zurückzuziehen, ihre Hinweise zum Wertersatz seien gar nicht Teil der Widerrufsfolgenbelehrung geworden, sodass diesem Einwand das Gebot von Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB entgegen stünde. Die Beklagte verhält sich widersprüchlich, indem sie einerseits meint, die Hinweise zum Wertersatz seien gar nicht für den Kunden bestimmt und sollten ihm bei Vertragsschluss nicht zur Kenntnis gelangen, sie aber andererseits zu Felde führt,

der Link diene der Transparenz in Zweifelsfällen auf Nachfrage des Kunden. Die Beklagte bringt damit selbst zum Ausdruck, dass die hinter dem link versteckte und dem Kunden nach ihrem Plan daher bis dato verborgen gebliebene Berechnungsweise dem Kunden gegebenenfalls nach Ausübung des Widerrufs dann doch präsentiert werden soll. Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass die Beklagte an ihrer Berechnungsweise, die - wie oben bereits ausführlich dargetan - nicht dem tatsächlichen Verhältnis der bereits erbrachten Leistung zum Gesamtpreis der Leistung entspricht, festhalten möchte, was sie mit ihrer Email vom 27.02.2018 und der nachfolgenden Abbuchung dann auch im vorliegenden Fall bewiesen hat. Ein nachträglicher Vorhalt der Hinweise auf eben diese Berechnungsweise kann dann aber allenfalls dem Versuch dienen, dem Kunden zu vermitteln, diese unzutreffende Art der Berechnungsweise habe ihre Richtigkeit oder sei gar vereinbart worden, obwohl dem tatsächlich nicht so ist. Vor diesem Hintergrund trägt nach Auffassung des Gerichts die Argumentation der Beklagten, die Hinweise zum Wertersatz dienen einerseits der Transparenz, führten aber auch im Falle ihrer inhaltlichen Unrichtigkeit nicht zu einer fehlerhaften Widerrufsfolgenbelehrung, da sie dem Kunden vor Vertragsschluss vorenthalten würden, den Makel der Widersprüchlichkeit und damit des Rechtsmissbrauchs auf der Stirn, während das Wort „Transparenz“ in diesem Kontext vergleichsweise deplatziert wirkt.

Die Ausführungen zum Wertersatz und zur Kontaktgarantie stellen sich damit als Erläuterung zur vorangegangenen Widerrufsfolgenbelehrung dar und führen dazu, dass diese nicht mehr im Einklang mit Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 und 3 EGBGB steht. § 357 Abs. 8 S. 2 BGB verlangt eine ordnungsgemäße Information nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EGBGB. Ob diese Information ordnungsgemäß ist, beurteilt sich nicht nur nach dem, was die Beklagte im Rahmen ihrer „Widerrufsbelehrung“ als „Widerrufsfolgen“ darstellt. Es ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung dessen vorzunehmen, was die Beklagte zu den Widerrufsfolgen ausführt. So wie eine Widerrufsbelehrung durch Zusätze/Ergänzungen unrichtig werden kann (vgl. BGH NJW 2002, 3396), kann auch eine Verbraucherinformation im Sinne des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB dadurch unrichtig werden, dass der Unternehmer sie inhaltlich unzutreffend ergänzt/erläutert, wie vorliegend durch die Beklagte mit ihren Ausführungen zur Berechnung des Wertersatzes geschehen.“

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht vollumfänglich an und macht sich die zitierten Ausführungen zu Eigen.

2. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288, 291 BGB.

a) Der klägerische Anspruch war ab der Widerrufserklärung fällig. Das Schreiben des Klägers vom 28.05.2018 ist als verzugsbegründende Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB) zu werten.

b) Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als Verzugsschaden in der begehrten Höhe zu ersetzen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Die Zulassung der Berufung erfolgte gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO, um eine einheitliche Rechtsprechung in Hamburg sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Todt
Richter am Amtsgericht